



## Kurzinformation

### Zum Auswahlverfahren für ein Studium der Humanmedizin

Die Zulassung zu einem Studium der Humanmedizin an einer staatlichen Hochschule in Deutschland erfolgt durch das **Zentrale Vergabeverfahren** der **Stiftung für Hochschulzulassung**. Die Stiftung für Hochschulzulassung ist eine gemeinsame Einrichtung, welche die Bundesländer im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) auf der Grundlage eines Staatsvertrages betreiben. Sie hat u.a. die Aufgabe, für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge (derzeit Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie) das Vergabeverfahren durchzuführen<sup>1</sup>, welches einem bundesweit einheitlichen Ablauf folgt sowie einer bundesweit einheitlichen Quotierung unterliegt:<sup>2</sup>



- 1 In dieser Funktion tritt sie die Nachfolge der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) an. Vgl. Art. 1 f. des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung, [http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/gesetze/StV\\_2019.pdf](http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/gesetze/StV_2019.pdf). Hintergrundinformationen und ursprüngliche Fassung des Staatsvertrages abrufbar unter: [https://www.bildungsserver.de/onlineressource.html?onlineressourcen\\_id=44598](https://www.bildungsserver.de/onlineressource.html?onlineressourcen_id=44598).
- 2 Abbildung: Stiftung für Hochschulzulassung (2022), Übersicht über die Auswahlkriterien in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ), <https://hochschulstart.de/epaper/hilfe22-23/zeq/index.html>, S. 2.

Dreißig Prozent der Studienplätze je Hochschule werden an die sog. „**Abiturbesten**“ vergeben. Eine Vergleichbarkeit der Abiturnoten der verschiedenen Bundesländer wird dadurch gewährleistet, dass für jedes Bundesland **Ranglisten** gebildet werden und die Rangposition einer Bewerberin oder eines Bewerbers bundesweit verglichen wird.<sup>3</sup>

Weitere zehn Prozent der Studienplätze je Hochschule werden im Rahmen der sog. „**Zusätzlichen Eignungsquote**“ (ZEQ) **unabhängig von Schulnoten** vergeben. Hier erfolgt die Entscheidung z.B. auf der Grundlage eines Studierfähigkeitstests, einer anerkannten Berufsausbildung oder -tätigkeit sowie anerkannter Dienste im fachlich einschlägigen Bereich (u.a. Ehrenamt, Zivildienst, FSJ). Die Teilnahme an einem **Studierfähigkeitstest** ist freiwillig. Für die Humanmedizin steht als Studierfähigkeitstest der „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) zur Verfügung. Die Universität Hamburg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verwenden das von der Universität Hamburg entwickelte Testverfahren „Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge“ (HAM). Eine Übersicht der Auswahlkriterien in der ZEQ des Studiengangs Humanmedizin für das Wintersemester 2022/23 aufgeschlüsselt nach Hochschulen bietet eine aktuelle Veröffentlichung der Stiftung für Hochschulzulassung.<sup>4</sup> Eine Berücksichtigung von Wartezeiten im Rahmen der ZEQ erfolgt derzeit nur noch an den bayerischen Hochschulen und auch dort letztmalig für das Wintersemester 2022/23.

Für die verbleibenden sechzig Prozent der Studienplätze je Hochschule können die Hochschulen selbst festlegen, nach welchen Kriterien sie auswählen (sog. „**Auswahlverfahren der Hochschulen**“ (AdH)). Dabei dürfen die Hochschulen die Abiturdurchschnittsnote als Kriterium verwenden. Für den Studiengang Humanmedizin müssen die Hochschulen aber **mindestens zwei schulnotenabhängige Kriterien** berücksichtigen. Liegt das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests vor, so ist dieses seitens der Hochschulen zwingend einzubeziehen. Hinsichtlich des Studierfähigkeitstests legen auch im Rahmen des AdH nur die Universität Hamburg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg HAM, alle anderen Hochschulen TMS zugrunde. Eine Übersicht der Auswahlkriterien im AdH des Studiengangs Humanmedizin für das Wintersemester 2022/23 aufgeschlüsselt nach Hochschulen bietet eine aktuelle Veröffentlichung der Stiftung für Hochschulzulassung.<sup>5</sup>

Mit Urteil vom 19. Dezember 2017<sup>6</sup> hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bundes- und landesrechtliche Normen zum Vergabeverfahren für Studienplätze im Studiengang Humanmedizin als partiell mit dem **Recht auf gleiche Teilhabe an staatlichen Studienangeboten und gleichheitsgerechte Zulassung zum Studium** unvereinbar erklärt. Nach Auffassung des BVerfG müssten die zur Vergabe knapper Studienplätze herangezogenen Kriterien die Vielfalt der möglichen Anknüpfungspunkte zur Erfassung der Eignung abbilden. Die Abiturbestenquote begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine Berücksichtigung von Abiturnoten setze aber einen Ausgleichsmechanismus für deren nur eingeschränkte länderübergreifende Vergleichbarkeit voraus.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Centrum für Hochschulentwicklung (2021), CHE kurz + kompakt – Auswahlverfahren Medizinstudium, <https://www.che.de/download/medizinstudium/>, S. 2.

<sup>4</sup> Stiftung für Hochschulzulassung (Fn. 2), S. 5 ff.

<sup>5</sup> Stiftung für Hochschulzulassung (2022), Übersicht über die Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH), <https://hochschulstart.de/epaper/hilfe22-23/adh/index.html>, S. 5 ff.

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil vom 19.12.2017, 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14 „NC Humanmedizin“, zitiert nach juris.

<sup>7</sup> Ebenda, Leit- und Orientierungssätze.

Das länderübergreifende Vergleichbarkeitsdefizit der Abiturnoten unterscheide sich von dem grundsätzlichen Vergleichbarkeitsdefizit von Prüfungsbewertungen, welches auch innerhalb der Länder durch subjektive Elemente wie den Bewertungsspielraum der Lehrer oder durch Referenzgruppeneffekte (bspw. Klassengrößen, Niveauunterschiede, soziales Umfeld) beeinflusst werde. Im Falle von Prüfungsbewertungen handele es sich um Unschärfen, die nur begrenzt verallgemeinerbar zu erfassen und ausgleichbar seien und zudem durch die Breite der Erkenntnisgrundlage der Abiturnote zum Teil ausgeglichen würden. Dem Vergleichbarkeitsdefizit der Abiturnoten lägen dagegen systembedingte Unterschiede zugrunde.<sup>8</sup> Dem Gesetzgeber stehe ein weiter Gestaltungsspielraum dabei zu, eine Regelung zu finden, welche zumindest eine annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten über die Ländergrenzen hinweg ermögliche.<sup>9</sup> Auch müssten nach Auffassung des BVerfG für einen hinreichenden Teil der Studienplätze neben der Abiturdurchschnittsnote weiteren Auswahlkriterien mit erheblichem Gewicht Berücksichtigung finden.<sup>10</sup>

Im Hinblick auf diese Entscheidung haben die Landesgesetzgeber das innerkapazitäre Vergabeverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge neu geregelt.<sup>11</sup>

\* \* \*

8 Ebenda, Rn. 181.

9 Ebenda, Rn. 188.

10 Ebenda, Rn. 158, 197 ff.

11 Vgl. z.B. das Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) vom 9.10.2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.9.2021 (GVBl. S. 1039), <https://gesetze.berlin.de/bvbe/document/jlr-HSchul-ZulGBE2019rahmen>.